



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

201
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 10. Juni 2014

Nummer 23

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

337. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zwischen den Städten Kerpen und Erftstadt vom 24. März 2014 Seite 201
338. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Alfred Talke GmbH & Co. KG, Standort Logistikzentrum Hürth-Knapsack – Auslegung – Seite 203
339. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein Sieg GmbH, Heizkraftwerk Bonn, Heißwassererzeuger BE 14 Seite 205
340. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Bayer MaterialScience AG, 41538 Dormagen Chempark Dormagen, Gem. Worringen, VBD-Anlage – Seite 205

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

341. Einladung für die 77. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund Seite 206
342. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen Seite 206
343. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen Seite 206

E Sonstige Mitteilungen

344. Liquidation
hier: Verein zur Förderung von Rehabilitations-, Senioren- und Behindertensport e.V. Seite 207
345. Liquidation
hier: Hundefreunde Dremmen, Hundesportverein e.V. Seite 207

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

337. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zwischen den Städten Kerpen und Erftstadt vom 24. März 2014

Aufgrund § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2013 in Verbindung mit den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 202) schließen die Kolpingstadt Kerpen und die Stadt Erftstadt folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung dient im Zuge einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung der Sicherstellung einer ortsnahen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Lernen an den Standorten Kerpen und Erftstadt.

§ 1 Standorte

Die Kolpingstadt Kerpen als Schulträgerin der Martinus-Förderschule Kerpen bildet gemäß § 81 Abs. 2 SchulG in der Stadt Erftstadt zum Schuljahr 2014/2015 einen Teilstandort der Martinus-Förderschule Kerpen; Hauptstandort ist in der Kolpingstadt Kerpen. Für die Fortführung dieser Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen ist eine Mindestschülerzahl von 144 Schülerinnen und Schülern erforderlich, die mit mindestens der hälftigen Schülerzahl von 72 pro Hauptstandort in Kerpen und Teilstandort in Erftstadt geführt wird.

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

§ 2

Übertragung der Aufgaben des Schulträgers und Zusammenarbeit

(1) Die Aufgaben des Schulträgers werden für den Förderschulbereich mit dem Schwerpunkt Lernen gemäß § 78 Abs. 8 S. 2 SchulG NRW i. V. m. § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GkG NRW von der Stadt Erftstadt delegierend auf die Kolpingstadt Kerpen übertragen.

(2) Die Städte Kerpen und Erftstadt verpflichten sich, die jeweils andere Stadt über alle die Schule betreffenden Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schulorganisatorisch und finanziell für den jeweiligen Standort von Bedeutung sind. Diese Unterrichtung hat bereits im Vorbereitungsstadium solcher Maßnahmen zu erfolgen, um der jeweils anderen Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Organisation, Standorte

(1) Die Kommunen stellen die für ihren Standort erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung für alle Schülerinnen und Schüler, die an diesem Standort aufgenommen werden, zur Verfügung.

Dazu gehört auch das hierzu erforderliche Personal (z. B. Sekretär/in, Hausmeister/in, Schulsozialarbeiter/in).

(2) Die Kolpingstadt Kerpen verpflichtet sich, die lernbehinderten Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Nörvenich am Teilstandort Erftstadt aufzunehmen und zu beschulen. Insofern übernimmt die Kolpingstadt Kerpen als Rechtsnachfolgerin der Stadt Erftstadt für den Teilstandort Erftstadt und Schulträgerin der Martinus-Förderschule die Rechte und Pflichten aus der am 26. Juni 1998 zwischen der Stadt Erftstadt und der Gemeinde Nörvenich geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bezüglich der Beschulung von lernbehinderten Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Nörvenich an der Don-Bosco-Sonderschule für Lernbehinderte. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 27. Oktober 1998 sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 46 vom 16. November 1998 unter der lfd. Nr. 675, Seite 348 bekannt gemacht worden.

(3) Die Kolpingstadt Kerpen übernimmt die Organisation und Umsetzung des „Offenen Ganztags“ sowie die Betreuungsmaßnahmen im Primar- und Sekundarbereich für den Teilstandort Erftstadt.

§ 4

Kosten

(1) Die gesetzliche Kostentragungspflicht für die Schulträgeraufgaben liegt für beide Standorte bei der Kolpingstadt Kerpen als Schulträgerin. Es besteht jedoch zwischen der Kolpingstadt Kerpen und der Stadt Erftstadt Einvernehmen, dass jede Kommune alle im Zusammenhang mit dem Betrieb des jeweiligen Standortes entstehenden Kosten, wie Bewirtschaftung, Unterhaltung

und Einrichtung gemäß §§ 94 ff. SchulG NRW trägt und die Maßnahmen eigenverantwortlich ausführt.

(2) Die Kommunen tragen die nach dem SchulG NRW und der Schülerfahrkostenverordnung zu übernehmenden Fahrkosten für alle Schülerinnen und Schüler, die an ihrem Standort aufgenommen werden und diesen besuchen unabhängig von deren Wohnort. Die Regelungen des § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung bleiben unberührt.

(3) Aufgaben, welche die Kolpingstadt Kerpen im Ausnahmefall für den Standort Erftstadt wahrnimmt, werden im Rahmen einer Einzelfallbewertung der Stadt Erftstadt gegebenenfalls in Rechnung gestellt. In diesem Zusammenhang erfolgt eine frühzeitige Unterrichtung, um der Stadt Erftstadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Notwendige Neu- und Erweiterungsbauten sowie Instandhaltungsaufwendungen sind alleine vom jeweiligen Standortträger der Gebäude zu finanzieren.

§ 5

Budget

Die Schulleitung entscheidet eigenverantwortlich über die zweckentsprechende Verwendung der für den jeweiligen Standort zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 6

Vermögensauseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Das Vermögen der Städte Kerpen und Erftstadt bleibt durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung unangestastet.

§ 7

Kommunalpolitische Beratungen und Beschlüsse

(1) Kommunalpolitische Beschlüsse der Kolpingstadt Kerpen, die die Kolpingstadt Kerpen in ihrer Eigenschaft als Schulträgerin fasst und unmittelbare Auswirkungen auf die Stadt Erftstadt oder den dortigen Standort haben, bedürfen der Zustimmung der Stadt Erftstadt. Für den Fall, dass die Kolpingstadt Kerpen aufgrund der zu erwartenden Schulentwicklung die Auflösung der Martinus-Förderschule beabsichtigt, ist die Stadt Erftstadt vorher anzuhören.

(2) Die Vorbereitung der Beschlüsse (Vorlagen, Erläuterungen pp.) in den kommunal-politischen Gremien sowie deren Umsetzung obliegt den jeweiligen Kommunen.

(3) Die Kolpingstadt Kerpen verpflichtet sich in ihrer Eigenschaft als Schulträgerin, darauf hinzuwirken, dass die Schulleitung mindestens einmal jährlich in dem zuständigen kommunal-politischen Gremium der Stadt Erftstadt über die Entwicklung der Martinus-Förderschule sowie über die Ziele und künftigen Anforderungen informiert.

§ 8

Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird befristet abgeschlossen.

(2) Jede Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende schriftlich kündigen.

(3) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung oder der Auflösung der Martinus-Förderschule obliegen den Vereinbarungspartnern keine Verpflichtungen und ihnen stehen keine gegenteiligen Ansprüche zu. Es erfolgt insbesondere keine Übernahme des möglicherweise freiwerdenden Personals oder Gebäudes durch den anderen Vereinbarungspartner.

Ein Vertragspartner ist nicht verpflichtet, den Standort des anderen Vertragspartners fortzuführen.

§ 9
Bereitschaft zur Nachbesserung,
Streitigkeiten

(1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Martinus-Förderschule Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung notwendig werden, erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.

(2) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungspartnern gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Schule sowie der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, wird gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW i. V. m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW und tritt zum Schuljahresbeginn 2014/2015 in Kraft.

Kerpen,	Erfstadt,
Für die Kolpingstadt Kerpen	Für die Stadt Erfstadt
Marlies Sieburg Bürgermeisterin	Volker Erner Bürgermeister
Dieter Spürck 1. Beigeordneter und Kämmerer	Manfred Wirtz 1. allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zur-

zeit geltenden Fassung (SGV NRW 613) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GKG NRW i. V. m. § 11 der Vereinbarung zum Schuljahresbeginn 2014/15 wirksam.

Köln, den 28. Mai 2014

Bezirksregierung Köln
Az.: 48.02

Im Auftrag
gez. Nickel

ABl. Reg. K 2014, S. 201

**338. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und
UVPG für die Firma Alfred Talke GmbH & Co. KG,
Standort Logistikzentrum Hürth-Knapsack
– Auslegung –**

Az.: 53.0008/14/9.3.1.30-Ger

Köln, den 10. Juni 2014

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) i. V. mit den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1631) sowie des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Alfred Talke GmbH & Co. KG hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die wesentliche Änderung des Logistikzentrums Hürth-Knapsack auf dem Werksgelände in 50354 Hürth, Franz-Tilgner-Straße 11, Gemarkung Hürth, Flur 9, Flurstücke 3835, 3832 und 4134 beantragt.

Die Anlage stellt ein Vorhaben gemäß Nr. 9.1.2, Verfahrensart V und 9.3.1, Verfahrensart G, des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) – in der zurzeit gültigen Fassung – dar und umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Einbeziehung der Lagerhallen A21 – A24 in die BImSchG-Anlage
- Einbeziehung der Lagerhallen A31 – A38 in die BImSchG-Anlage
- Erweiterung der CO₂-Löschanlage für die Hallen A31 – A38
- Anpassung des Lagerkonzeptes
- Klarstellung der Betriebszeiten
- Erweiterung der Sozialanlagen

Im Einzelnen sind hiermit die nachfolgend dargestellten Maßnahmen verbunden

Lagermengen:

- Ermöglichung der Lagerung von Stoffen in den Hallen A21 – A24

- Erhöhung der bisher baurechtlich genehmigten Lagermengen der Hallen A31 – A38

Zu lagernde Stoffe:

- Zusätzliche Lagerung von Aerosolen (LGK 2) in den Hallen A11, A12, A13, A15, A17, A37, A38. Bei der Lagerung von Aerosolen werden max. 60 % der Lagerfläche pro Lagerabschnitt mit Lagergut jeder Art belegt.

- Zusätzliche Lagerung von Entzündbaren Flüssigkeiten (LGK 3) in den Hallen A 17, A 18. Zündempfindliche Stoffe der Temperaturklasse T 5 oder T 6 sowie Diethylether sind von der Lagerung ausgeschlossen.

- Zusätzliche Lagerung von entzündbaren festen Gefahrstoffen (LGK 4.1 B) in den Hallen A 31 – A 38

- Zusätzliche Lagerung von selbsterhitzungsgefährlichen Gefahrstoffen (LGK 4.2) in den Hallen A 31 – A 38. Stoffe und Zubereitungen mit der Gefahrennummer 333 oder x333, pyrophore Metallpulver, weißer oder gelber Phosphor, Stoffe oder Zubereitungen gem. Klasse 4.2 des ADR sind von der Lagerung ausgeschlossen.

- Zusätzliche Lagerung von Gefahrstoffen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (LGK 4.3) den Hallen in A31 – A38

- Zusätzliche Lagerung von oxidierenden Gefahrstoffen (LGK 5.1 B) in den Hallen A 37, A 38

- Zusätzliche Lagerung von giftigen 1 sehr giftigen Stoffen (LGK 6.1 A-D) in den Hallen A 11, A 13, A 15, A 17, A 37, A 38

- Lagerung von brennbaren ätzenden Stoffen (LGK 8A) in den Hallen A 11 – A 18 und A 31 – A 38 Die Lageranlage fällt nicht unter den Anwendungsbereich des UVPG.

- Zusätzliche Lagerung von nicht brennbaren ätzenden Stoffen (LGK 8B) in den Hallen A 31 – A 38

- Zusätzliche Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (LGK 10) in den Hallen A 31 – A 38

- Zusätzliche Lagerung von Feststoffen (LGK 11, LGK 13) in den Hallen A 21 – A 22/23

- Zusätzliche Lagerung von Stoffen der LGK 10 – 13 in der Halle A 24

Gemäß § 3a des UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Den Antragsunterlagen wurde seitens der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung beigelegt.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

16. Juni 2014 bis einschließlich 16. Juli 2014

(außer samstags, sonntags und feiertags), an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104, in den Zeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr;

Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt im 4. OG, in den Zeiten: Montag bis Donnerstag 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 06:30 Uhr bis 14:00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

30. Juli 2014

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

10. September 2014, ab 10.00 Uhr.

Er findet statt im Hauptgebäude der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, im Raum G 103.

Der Termin wird bei Bedarf am

12. September 2014

am gleichen Ort ab 10:00 Uhr fortgesetzt. Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Aktiver Vor-

trag ist somit denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben. Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind.
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen werden.
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Gerst (Telefon 02 21/1 47-37 77), Frau Dr. Lücking (Telefon 02 21/1 47-21 22), Herrn Schäfer (Telefon 02 21/1 47-23 23) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Gerst

ABl. Reg. K 2014, S. 203

339. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein Sieg GmbH, Heizkraftwerk Bonn, Heißwassererzeuger BE 14

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0127/13/1.1-16-Iv/Pß

Köln, den 10. Juni 2014

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung – wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein Sieg GmbH, Welschnonnenstraße 4, 53111 Bonn beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) – in der zurzeit geltenden Fassung – die Änderung des Heizkraftwerkes Bonn-Nord in 53115 Bonn, Karlstraße 2–6, Gemarkung Bonn, Flur 40, Flurstück 519.

Antragsgegenstand ist die Änderung der Betriebsweise des vorhandenen und bisher ausschließlich mit Erdgas betriebenen Heißwassererzeuger BE 14 (Feuerungswärmeleistung 76 MW). Dieser Heißwassererzeuger soll zukünftig alternativ zu Erdgas an bis zu 300 Stunden im Jahr mit Heizöl EL betrieben werden. Dazu erfolgen die Anbindung des Heißwassererzeugers an die am Standort vorhandene Heizölversorgung sowie der Umbau der Brenner. Die Feuerungswärmeleistung bleibt unverändert.

Beim Heizkraftwerk Bonn-Nord handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit geltenden Fassung.

Nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.1.1 findet das UVPG Anwendung.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) – in der zurzeit geltenden Fassung – war daher zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Diese unter Berücksichtigung des § 3c UVPG durchgeführte Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Pleiß

ABl. Reg. K 2014, S. 205

340. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Bayer MaterialScience AG, 41538 Dormagen Chempark Dormagen, Gem. Worrigen, VBD-Anlage –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0133/13/G16-bax

Köln, den 27. Mai 2014

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert am 25. Juli 2013

(BGBl. I S. 2749) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Bayer MaterialScience AG beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der VBD-Anlage im Chempark Dormagen, Stadtgebiet Köln, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 239.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 9.3.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen

– die Erhöhung der Lagerkapazität auf 14 750 t Toluylendiisocyanat sowie

– das Mischen von Isocyanaten zur Herstellung von MT-Blends.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez.: B a x m a n n

ABl. Reg. K 2014, S. 205

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

341. **Einladung für die 77. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund**

am Mittwoch, dem 11. Juni 2014, 10.30 Uhr,

im Ratssaal der Stadt Aachen, Markt, 52062 Aachen

I. Öffentliche Sitzung

Top 1 Genehmigung der Niederschrift der 76. Sitzung der
Verbandsversammlung am 19. März 2014

Top 2 Mitteilungen und Anfragen

Top 3 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012

3.1 Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012

3.2 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 und Entlastung des
Verbandsvorstehers

Top 4 Sachstandsbericht zur Tarifkooperation
AVV/VRS

Top 5 Änderung der Satzung des Zweckverband NVR

II. Nichtöffentliche Sitzung

Top 6 Mitteilungen und Anfragen

Top 7 Sachstandsbericht zum Vergabeverfahren für das
ÖSPV-Angebot im AVV ab Januar 2018

Top 8 „Handreichung“ zur Besetzung der Verbundgremien

Aachen, den 30. Mai 2014

gez. Roland J a h n
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2014, S. 206

342. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 320106420, 3071978781

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

22. August 2014

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 22. Mai 2014

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 206

343. **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071847481, 301886859, 3071633576.

Aachen, den 26. Mai 2014

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 206

E Sonstige Mitteilungen

344. Liquidation
**hier: Verein zur Förderung von Rehabilitations-,
Senioren- und Behindertensport e.V.**

Der „Verein zur Förderung von Rehabilitations-, Senioren- und Behindertensport e.V.“ AG Aachen (VR 4511) mit Sitz in der Johanniterstraße 36, 52064 Aachen wurde per 31. Mai 2013 aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 207

345. Liquidation
**hier: Hundefreunde Dremmen,
Hundesportverein e.V.**

Der „Hundefreunde Dremmen, Hundesportverein e. V.“ mit Sitz in Hückelhoven ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 207

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.